

Dorf 5  
6370 Reith bei Kitzbühel  
Tel: 05356/ 654 10  
Fax: 05356/ 711 66  
[gemeinde@reith.eu](mailto:gemeinde@reith.eu)  
[www.reith.eu](http://www.reith.eu)



## WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE REITH B. KITZBÜHEL

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Kitzbühel hat mit Sitzungsbeschluss vom 10.9.2018 auf Grund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, folgende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1 – Einteilung der Gebühren

---

- (1) Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde  
  
für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage
  - a) eine Anschlussgebühr,  
für den laufenden Wasserbezug
  - b) eine Wasserbenützungsgebühr (Wasserzins)  
und für die Bereitstellung von Wasserzählern
  - c) eine Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, Tiefbrunnen, Pumpanlagen und dergleichen, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr für alle Gebührenpflichtigen vor.
- (3) Die Selbstkosten des Anschlussnehmers für die Errichtung der Hausanschlussleitung nach § 2 der Gemeindewasserleitungsordnung vom 03.05.1972 finden bei der Berechnung der Anschlussgebühr keine Berücksichtigung.

## § 2 – Entstehung der Gebührenpflicht

---

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginnes, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenutzungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.
- (4) In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluss bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.

## § 3 – Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

---

- (1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011 idgF. Bemessungsgrundlage ist bei Schwimmbecken im Freien oder in geschlossenen Räumen der Rauminhalt (tatsächliches Fassungsvermögen) des Schwimmbeckens, bei handwerklichen, industriellen und gewerblichen Anlagegebäudeteilen und bei Wirtschaftsgebäudeteilen von landwirtschaftlichen Objekten die Anzahl der Wasserausläufe.
- (2) Die Anschlussgebühr beträgt für jedes zum Anschluss kommende  
Objekt pro m<sup>3</sup> umbauten Raum einheitlich EUR 5,00  
bei Schwimmbecken pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage EUR 100,00  
bei handwerklichen, industriellen und gewerblichen Anlagegebäudeteilen  
pro Wasserauslauf (pro Hahn, WC, Brause und dergleichen) EUR 144,80  
bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudeteilen  
pro Wasserauslauf (Tränktrog und dergleichen) EUR 144,80  
und bei Tränkanlagen, pro Einzeltränke EUR 14,50

Die angeführten Anschlussgebühren verstehen sich alle inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

- (3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind bei landwirtschaftlichen Objekten die Wirtschaftsgebäudeteile sowie auch alle sonstigen freistehenden Nebengebäude wie z.B. Garagen oder Gartenhäuser der Anschlussnehmer, sofern diese keinen Wasseranschluss besitzen.

## § 4 – Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenutzungsgebühr (Wasserzins)

---

- (1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch und beträgt die Höhe des Wasserzinses pro m<sup>3</sup> EUR 0,52, wobei der Wasserzins bis zu einem Jahreswasserverbrauch von 130 m<sup>3</sup> als einheitliche Jahresmindestgebühr berechnet wird und somit EUR 67,60 beträgt und für jeden über die 130 m<sup>3</sup> hinaus verbrauchten m<sup>3</sup> Wasser EUR 0,52
- (2) Von Neubauten, bei denen während der Bauzeit Gemeindewasser ohne Zähler verwendet wird, beträgt die Bauwassergebühr pro m<sup>3</sup> umbauten Raum EUR 0,28
- (3) Die angeführten Wasserbenützungsgebühren verstehen sich alle inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (4) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.

## § 5 – Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

- (1) Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten.
- (2) Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrhythmus werden folgende jährliche Zählermieten eingehoben:
- |                                                              |     |        |
|--------------------------------------------------------------|-----|--------|
| Zähler bis 3 m <sup>3</sup> Kap./Jahr                        | EUR | 11,90  |
| Zähler über 3 m <sup>3</sup> bis 20 m <sup>3</sup> Kap./Jahr | EUR | 21,70  |
| Zähler über 20 m <sup>3</sup> Kap./Jahr (Großzähler)         | EUR | 339,20 |
- (3) Sollte der Anschlussnehmer bei der Gemeinde für die Verrechnung des Bauwassers einen Wasserzähler beantragen, so ist für den Einbau dieses Zählers und für die Miete während der Bauzeit ein Pauschalbetrag von EUR 103,40 zu bezahlen.
- (4) Die angeführten Zählermietgebühren verstehen sich alle inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

## § 6 – Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Absatz 1 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 7 – Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Bei baulichen Anlagen auf fremden Grund ist der Eigentümer der baulichen Anlage, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

## § 8 – Vorschreibung der Gebühren, Verfahrensbestimmungen

---

- (1) Anschlussgebühren werden jeweils zum gegebenen Zeitpunkt von der Gemeinde mit Bescheid vorgeschrieben. Die Wasserzählerablesung und Wasserzins- und Zählermietverrechnung erfolgt im August bis September durch Selbstablesung oder durch ein Organ der Gemeinde. Im Mai eines jeden Jahres wird vom Gemeindeamt eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Vorjahresverbrauches auf den Jahreswasserzins vorgeschrieben, welche dann bei der Jahresabrechnung verrechnet wird. Ist der Vorjahresverbrauch noch nicht bekannt, so erfolgt die Vorschreibung für die Vorauszahlung in Höhe der halben Mindestgebühr.
- (2) Der Gemeinderat behält sich vor, die Anschluss- und Wasserbenützungsgebühren jährlich neu festzusetzen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG.

## § 9 – In-Kraft-Treten

---

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.10.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Wasserleitungsgebührenordnungen außer Kraft.